

Stadt Cottbus / město Chośebuz
Die Oberbürgermeisterin



Vorlagen-Nr.

StVV IV-054/05

HA

Dezernat: IV

Amt: 60

Termin der Tagung: 26.10.05

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Beigeordnetenkonferenz	20.09.05	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☐ Haushalt und Finanzen		☐ Umwelt	
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	13.10.05	☒ Hauptausschuss	19.10.05
☐ Wirtschaft		☐ Stadtverordnetenversammlung	
☒ Bau und Verkehr	12.10.05	☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen

Rätzel

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 24.02.2005 mit der Vorlage IV-003/05 die Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen beschlossen (Straßenbaubeitragssatzung).

Der Erlass dieser Satzung beruht insbesondere darauf, dass die Gemeinden nur in der Form des Erlasses einer Satzung berechtigt sind, Beiträge zu erheben, vgl. §§ 1 Absatz 1 und 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG). Bereits aus der Formulierung des § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG wird jedoch deutlich, dass in diesem oben genannten Falle für die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen zwar grundsätzlich eine Beitragserhebungspflicht besteht, in engen Grenzen aber Ausnahmen hiervon zulässig sind (sog. gebundenes Ermessen).

Dem trägt auch § 2 Abs. 2 der Straßenbaubeitragssatzung Rechnung, indem diese Bestimmung eine abschließende Aufzählung der nicht beitragsfähigen Kosten enthält. Bei dieser abschließenden Ausnahmeregelung wurde jedoch nicht ausreichend berücksichtigt, dass Anlieger von Straßen, wie der des geplanten mittleren Rings, von deren Ausbau in der Regel nicht mehr als die Allgemeinheit profitieren. Es würde vielmehr dem im Beitragsrecht vorherrschenden Entgeltlichkeitsprinzip widersprechen, wenn die Stadt Cottbus in dem Falle des Ausbaus des mittleren Rings von dessen Anliegern für einen gegenüber der Allgemeinheit nicht vorhandenen Vorteil als „Gegenleistung“ Beiträge erheben würde.

Um die Stadt Cottbus jedoch in dem oben beschriebenen Ausnahmefall von der Beitragserhebungspflicht befreien zu können, ist ergänzend zu den bereits in § 2 Abs. 2 Straßenbaubeitragssatzung aufgeführten Ziffern eine weitere Ausnahmeregelung erforderlich (vgl. § 1 der Ersten Änderungssatzung StrabS). Die Stadt Cottbus kann also nur durch den Erlass einer Änderungssatzung von der Beitragserhebung der wenigen, hiervon betroffenen Anlieger, absehen.

Ohne die vorliegende Änderungssatzung müssten die Kosten des Ausbaus des mittleren Rings (siehe Anlage) als Hauptverkehrsstraße anteilig auf die Anlieger umgelegt werden (z. B. Fahrbahn 20 %, Radweg 40 %), was aus oben genannten Gründen jedoch als unverhältnismäßig erscheint.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

derzeit nicht verifizierbar

2. Sicherstellung der Finanzierung:

-

3. Folgekosten:

keine

	sehr negativ	negativ	neutral	positiv	sehr positiv
	- -	-	0	+	+ +
Ökologie					
Ökonomie					
Soziales					
Summe					

[illegible]